

BUND Schleswig-Holstein

Bearbeiterin: Dr. Ulrike Graeber
Parkstraße 8 h, 23843 Bad Oldesloe

NABU Schleswig-Holstein

Bearbeiter: Klaus Graeber
Parkstraße 8 h, 23843 Bad Oldesloe

04.11.2021

An das Büro
Architektur + Stadtplanung
Graumannsweg 69
22087 Hamburg

per mail: hamburg@archi-stadt.de

Betreff: Hammoor, 5. Änderung des F-Planes
Bezug: Ihr Schreiben vom 19.10.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

NABU und BUND bedanken sich – auch im Namen ihrer Landesverbände - für die Übersendung der Planunterlagen und nehmen wie folgt Stellung:

1. Die Prüfung und Abwägung von Alternativen für die Planung ist nachvollziehbar, wir teilen die Einschätzung, dass der jetzt gewählte Standort für den Autohof im Gewerbegebiet zu den geringsten Eingriffen in Natur und Landschaft führt. Wir begrüßen, dass die Fläche im Vergleich zu 2017 verkleinert ist. Dabei ist aus Sicht der Natur aber der südliche Teil der Fläche (vgl. B-Plan Nr. 17, 2018) besser für den Autohof geeignet, weil dann der Autohof nicht zu nahe an die Süderbeste heranrückt.
2. Wie bereits in unserem Schreiben vom 13.05.2017 mitgeteilt, ist es wichtig, dass ein ausreichender Abstand zur Beste eingehalten wird, um die Beste vor belastenden Einleitungen zuverlässig zu schützen. Dies ist angesichts der großen Zahl der später dort parkenden LKWs besonders wichtig. Es ist im Umweltbericht darzustellen, welche Stoffe in welcher Weise zurückgehalten werden können, sollte es auf dem Gelände einmal zu einer Havarie kommen.
3. Zusätzlich ist zu bedenken, dass die Gewerbefläche möglicherweise noch nach Süden erweitert wird, so dass die jetzige Fläche für Reinigung und Regenrückhaltung nicht ausreicht. Hier sollten gleich größere Becken angelegt werden.
4. In Abb. 11 (S. 26 Umweltbericht) ist die Nebenverbundachse des Biotopverbundsystems eingetragen. Der Pufferstreifen von 44m ist aber nur für die südlichen Uferbereiche der Süderbeste innerhalb der Verbundachse eingezeichnet. Hier sollte auch die Fläche nördlich der Süderbeste erworben werden, damit ein naturnäherer Zustand der Beste im Rahmen dieser Planung erreicht werden kann. Diese Flächen an der Süderbeste wären dann auch in den Ausgleich anrechenbar. Es ist auch zu prüfen, ob die beiden Mäander, die sich auf der nördlichen Fläche befanden, wiederhergestellt werden können.
5. Die angedachte Gestaltung des Rückhaltebeckens führt nicht dazu, dass dieses Becken als Ausgleich für Eingriffe angerechnet wird (siehe S. 37 Abs. 3.2.5), denn es handelt um ein technisches Bauwerk.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Ulrike Graeber

Klaus Graeber